



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

A) Problem

Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit erreicht ihre Zielgruppen z. B. an Schulen, in außerschulischen Formen der Jugendarbeit, bei Veranstaltungen für Erwachsene oder Senioren. Neben den bewährten Printveröffentlichungen stehen zunehmend neue, insbesondere digitale Formate (z. B. Apps, Spiele) im Fokus. Die bisherigen Handlungsformen allein bieten jedoch keine ausreichenden Einflussmöglichkeiten, um bei verzerrenden Darstellungen von Extremisten im Internet, insbesondere in den sozialen Medien, oder auf digitale Hassprediger mit zielgruppengerechten Maßnahmen für Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen und sozialer Herkunft und Vorbildung reagieren zu können.

Eine neue Rechtsform der Landeszentrale mit entsprechender Organisationsstruktur, Personal und technischer Ausstattung ist notwendig, um der Landeszentrale die ausreichende Flexibilität innerhalb der staatlichen Verwaltung zu geben.

B) Lösung

Die für die Neustrukturierung der Landeszentrale angemessene Form der Neustrukturierung ist die einer teilrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Diese Rechtsform gibt der Landeszentrale die Möglichkeit, im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlicher und damit flexibler zu agieren (Rechtsfähigkeit nach außen). Zugleich gewährleistet die Teilrechtsfähigkeit, dass die neue Landeszentrale im Innenverhältnis zur Staatsverwaltung weiterhin auf der verlässlichen Grundlage einer staatlichen Haushaltsführung aufbaut und auf den Freistaat Bayern als Dienstherrn bzw. Arbeitgeber des Personals der Landeszentrale verweisen kann. Die Landeszentrale hat gegenüber dem Freistaat Bayern keine eigenständige Rechtsfähigkeit.

Der neue Aufgabenschwerpunkt, die Bürgerinnen und Bürger gegenüber extremistischen Äußerungen im Internet zu sensibilisieren und vor digitalen Hasspredigern zu warnen, bedarf zusätzlichen, besonders qualifizierten Personals und ggf. besonderer IT-Ausstattung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Unmittelbare Konsequenz der Errichtung der Landeszentrale als teilrechtsfähiger Anstalt des öffentlichen Rechts ist die Rechtsfähigkeit der Landeszentrale im Außenverhältnis. Da die bisherige Landeszentrale im Rechtsverkehr nach außen mit Wirkung für und gegen den Freistaat Bayern handelte, wird sich künftig die juristisch verantwortliche Rechtsperson für die Vertragspartner der Landeszentrale ändern (z. B. Dienstleistende, Kooperationspartner bei Veranstaltungen). Die finanzielle Belastung für den Staat verbleibt jedoch auch unter der neuen Rechtsform bestehen, da die Landeszentrale nur einen geringen Anteil an Einnahmen durch die Schutzgebühr für die Publikationen erzielt (2016 und 2017: jeweils ca. 23.000 Euro).

Der Freistaat Bayern bleibt Dienstherr bzw. Arbeitgeber für die Beschäftigten der Landeszentrale.

Haushaltsrechtlich sind die von der künftigen Landeszentrale zu bewirtschaftenden Titel überwiegend bereits jetzt in Kap. 05 06 zusammengefasst. Vereinzelt gibt es derzeit auch Bewirtschaftungsbefugnisse für Titel im Kap. 05 05 (Allgemeine Bewilligungen – Erwachsenenbildung und allgemeine Kulturpflege; z.B. Kap.05 05 Tit.684 01 Förderung eines Trägers jüdischer Kultur und Tradition).

Die inhaltliche Neuausrichtung für mehr Objektivität in den sozialen Medien und eine bessere Sensibilisierung gegenüber extremistischen Äußerungen und digitalen Hasspredigern im Internet soll zunächst mit einem Stellenaufwuchs von 12 Planstellen gegenüber dem bisherigen Stellenplan erfolgen (16,3 Planstellen im Beamten- und Arbeitnehmerbereich). Eine Neubewertung aller Stellen kann und soll nach der Anfangszeit der Tätigkeit der Landeszentrale in der neuen Rechtsform erfolgen.

Die Bewilligung des Stellenaufwuchses steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtags zum 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018.

2. Kosten für die Kommunen

Das Gesetz verursacht keine Kosten für die Kommunen.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Das Gesetz verursacht keine Kosten für die Wirtschaft und den Bürger.

Gesetzentwurf

über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (LzPolBiG)

Art. 1 Rechtsform, Aufsicht

(1) ¹Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Landeszentrale) ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Staatsministerium). ²Sie kann unter eigenem Namen im Rechtsverkehr handeln, verklagen und verklagt werden.

(2) Die Landeszentrale untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums.

Art. 2 Aufgaben

¹Die Landeszentrale hat die Aufgabe, auf überparteilicher Grundlage das Gedankengut der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Bewusstsein der Bevölkerung zu fördern und zu festigen. ²Dabei ist es insbesondere Ziel der Landeszentrale,

1. die demokratische Kompetenz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu stärken, aus historischen Entwicklungen Lehren für die Zukunft zu ziehen, zur Toleranz- und Werteerziehung beizutragen, politisches Bewusstsein zu fördern, zu zivilgesellschaftlichem Engagement und Teilhabe an politischen Prozessen zu befähigen sowie zu ermutigen,
2. durch Aufklärungs- und Bildungsarbeit, die präventiv wirkt, dem politischen und religiösen Extremismus sowie demokratiegefährdenden Haltungen und Handlungen entgegenzuwirken,
3. mit ihrer Aufklärungs- und Bildungsarbeit die Gesellschaft des digitalen Zeitalters für neue Formen demokratischer Mitgestaltung zu öffnen, aber auch für Gefährdungen in den sozialen Medien zu sensibilisieren, sie zu aktiver Teilnahme an politischen Debatten im Internet sowie zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den sozialen Medien zu befähigen,
4. wesentliche zeitgeschichtliche, ökologische, ökonomische, soziale und politische Zusammenhänge, insbesondere im Hinblick auf die politischen Ordnungen in Bayern, Deutschland, Europa und der Welt, für alle relevanten schulischen und außerschulischen Zielgruppen zu präsentieren,

5. auf breiter Basis die Verwirklichung des übergeordneten Ziels politischer Bildung an allen bayerischen Schulen zu unterstützen und
6. als Akteur der politischen Bildung, innerhalb bestehender Netzwerke, insbesondere in der Extremismusbekämpfung, in Bayern wirksam zu werden.

Art. 3 Verwaltungsrat

(1) ¹Für die Landeszentrale besteht ein Verwaltungsrat, der die Geschäfte der Landeszentrale begleitet, ihre Aufgaben fördern, ihre Überparteilichkeit sichern und das Staatsministerium in Fragen der politischen Bildung beraten soll. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Landeszentrale,
2. Herstellung des Benehmens bei der Bestellung des Direktors,
3. Billigung der vom Direktor vorgeschlagenen inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Landeszentrale.

³Der Verwaltungsrat ist engmaschig über die Arbeit der Landeszentrale zu informieren und kann jederzeit Auskunft verlangen oder Anregungen geben.

(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Staatsminister für Unterricht und Kultus als Vorsitzendem,
2. sieben Vertretern des Landtags,
3. einem Vertreter der Staatskanzlei,
4. je einem Vertreter der Staatsministerien
 - a) des Innern und für Integration,
 - b) für Wissenschaft und Kunst,
 - c) der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und
 - d) für Familie, Arbeit und Soziales.

²Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.

(3) ¹Die Vertreter des Landtags werden durch den Landtag für fünf Jahre bestellt. ²Sie müssen aus Vertretern der regierungstragenden sowie der oppositionellen Seite bestehen. ³Ihre Amtsdauer endet vorzeitig, wenn sie aus dem Landtag ausscheiden. ⁴Nachnominierungen gehen nicht über den Zeitraum der ursprünglichen Bestellung hinaus.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 werden von der vertretenen Stelle vorgeschlagen und vom Staatsministerium bestellt.

(5) ¹Für jedes Mitglied wird nach gleichen Regeln ein stellvertretendes Mitglied bestimmt. ²Den Staatsminister für Unterricht und Kultus vertritt

1. in seiner Funktion als Vorsitzender ein vom Verwaltungsrat aus den Reihen der Vertreter des Landtags bestimmter stellvertretender Vorsitzender,
2. im Übrigen ein Vertreter des Staatsministeriums.

(6) Der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat nach außen und führt seine Geschäfte.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit der Unterstützung durch die Landeszentrale bedienen.

(8) Der Verwaltungsrat regelt seinen Geschäftsgang im Übrigen in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf.

Art. 4 Direktor, Personal

(1) ¹Der Staatsminister für Unterricht und Kultus bestellt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat einen hauptamtlichen Direktor. ²Der Direktor leitet die Landeszentrale, ist Dienstvorgesetzter der bei ihr beschäftigten Beamten, bewirtschaftet mit der Verwaltungsleitung die der Landeszentrale zugewiesenen Mittel, führt ihre Geschäfte und vertritt die Landeszentrale gerichtlich und außergerichtlich.

(2) ¹Die Verwaltung der Landeszentrale kann mit Beamten und Arbeitnehmern besetzt werden. ²Die bei der Landeszentrale tätigen Beamten sind Staatsbeamte. ³Ihre oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten auch für die am 31. Dezember 2018 bei der Landeszentrale tätigen Beamten.

Art. 4a Übergangsbestimmung

Bis zur erstmaligen Bestellung eines Direktors werden dessen Aufgaben durch den Direktor der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit im Sinne der Verordnung über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit wahrgenommen.

Art. 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Außer Kraft treten
 1. die Verordnung über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (ZPolBiV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-4-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 20 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2018,
 2. Art. 4a mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil:

Der Gesetzentwurf zielt auf die Errichtung einer teilrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts als neuer Struktur für die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. Zugleich wird der Aufgabenbereich der bisherigen, beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus angesiedelten Landeszentrale erweitert, um mit Mitteln der Demokratieerziehung die Objektivität in sozialen Medien zu fördern und die Bürgerinnen und Bürger gegen digitale Hassprediger zu wappnen.

B) Besonderer Teil:

Zu Art. 1 (Rechtsform, Aufsicht)

Die neue teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts soll Rechtsfähigkeit im Rechtsverkehr mit Rechtspersonen außerhalb der Staatsverwaltung besitzen (Rechtsfähigkeit nach außen). Im Innenverhältnis zum Freistaat Bayern bleibt sie Teil der Staatsverwaltung und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Zu Art. 2 (Aufgaben)

Im Mittelpunkt des Handelns der Landeszentrale steht die Vermittlung der in der Bayerischen Verfassung und im Grundgesetz niedergelegten rechtsstaatlichen, demokratischen Grundsätze und der mit ihnen verbundenen Werte. Sie agiert auf überparteilicher Grundlage. Die Neuausrichtung legt ein besonderes Gewicht auf den neuen Tätigkeitsschwerpunkt der Landeszentrale im Internet, insbesondere in den sozialen Medien, und aktualisiert die bisherigen Arbeitsfelder.

Zu Satz 2 Nr. 1:

Notwendige Bedingung für das Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaates ist die Identifikation des einzelnen Bürgers mit diesem Staatswesen. Die Bürgerinnen und Bürger sollen außer zur Bejahung dieser Grundsätze auch dazu motiviert werden, am gesellschaftlichen und politischen Prozess aktiv teilzunehmen: Der demokratische Rechtsstaat ist nicht nur auf Akzeptanz, sondern auch auf Mitwirkung angewiesen. Dies gilt auch und in besonderer Weise für Menschen mit Migrationshintergrund.

Sowohl Akzeptanz wie Mitwirkungsbereitschaft müssen von jeder Generation neu eingefordert werden, daher stehen junge Menschen im Mittelpunkt der Arbeit der Landeszentrale, ohne dass deshalb andere Zielgruppen aus dem Blick verloren würden.

Die Landeszentrale bietet deshalb ein breitgefächertes Bildungsangebot, das vom niedrigschwelligen haptischen Format bis zur wissenschaftlichen Publikation, von der einfachen Handreichung bis zur Fachtagung reicht und sich insbesondere der digitalen Medi-

en bedient. Durch zielgruppenorientierte Formate fördert sie den interkulturellen Wertedialog und stärkt die Bereitschaft zur Partizipation.

Zu Satz 2 Nr. 2:

Die offene, plurale und freiheitliche Gesellschaft des demokratischen Rechtsstaats ist naturgemäß durch politischen und religiösen Extremismus besonders gefährdet, weil der Rechtsstaat die Einschränkung der Bürgerrechte und der persönlichen Freiheit nur in wenigen Ausnahmefällen zulässt. Daher haben Institutionen der politischen Bildung wie die Landeszentrale wichtige Erziehungs- und Aufklärungsarbeit zu leisten. Ein wichtiges Fundament dieser Arbeit ist die zielgruppenspezifische Vermittlung von Lehren aus der Zeitgeschichte, insbesondere der NS-Gewaltherrschaft und der SED-Diktatur: Diese Lehren bilden eine wichtige Grundlage der Immunisierung gegen Links- und Rechtsextremismus; mit Hilfe der Aufklärung über den Holocaust lassen sich Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wirksam bekämpfen.

Dies gilt verstärkt auch für extremistische Anschauungen, die versuchen, in die Mitte der Gesellschaft hineinzuwirken (z. B. „Die Identitären“). Nicht weniger bedrohlich für die demokratische Gesellschaft sind islamistische bzw. salafistische Strömungen unterschiedlicher Art, die ihre Ideologie insbesondere durch die sozialen Medien verbreiten können.

Hier muss die Erziehung zur Toleranz und zur Akzeptanz des Anderen von Anfang an sowie eine Werteerziehung entsprechend den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats einsetzen: Interkultureller Dialog und Integrationshilfen in zielgruppengemäßen Formaten sind daher außerordentlich wichtig.

Eine zentrale Rolle in der Auseinandersetzung mit allen Formen des Extremismus spielen bereits seit einigen Jahren Internet und soziale Medien. Dies schlägt sich verstärkt in der Arbeit der Landeszentrale nieder (vgl. auch Satz 2 Nr. 3).

Zu Satz 2 Nr. 3:

Chancen und Risiken der Digitalisierung, ihre Folgen für die politische Bildung der Bürgerinnen und Bürger müssen angesichts der rasanten Entwicklung der „neuen“ Medien ständig fundiert bewertet und dann vermittelt werden. Nur wer die Fähigkeit zur zielgerichteten Auswahl und zur kritischen Beurteilung von Informationsangeboten erworben hat, kann richtige von gefälschten Nachrichten, fundierte von oberflächlich-populistischen Aussagen unterscheiden und sich intellektuell gegen alle Formen der Suggestion und Manipulation wappnen.

Die sozialen Medien wie Facebook, YouTube, Twitter oder Flickr verbreiten Inhalte, die die beteiligte Community selbst generiert; Nachvollziehbarkeit und Seriosität bleiben dabei oft auf der Strecke. Darüber hinaus werden den Menschen von den Algorithmen der sozialen Netzwerke Informationen und Meinungen ge-

liefert, die dem eigenen Weltbild entsprechen, es zu bestätigen scheinen und nicht mehr reflektiert werden müssen.

Damit werden echter Diskurs und echte Debatte, die die Grundlage der Meinungsbildung innerhalb der pluralen Demokratie bilden, als demokratisches Mittel zur Meinungs- und Entscheidungsfindung außer Kraft gesetzt: „Filterblasen“ und „Echokammern“ gewinnen Einfluss auf den politischen Prozess und werden zur echten Gefahr für den demokratischen Staat, weil sie eine allgemeine Radikalisierung fördern, damit politische Entscheidungen und schließlich das Wahlverhalten beeinflussen.

Die Landeszentrale entwickelt gegen diesen schleichenden Entdemokratisierungsprozess Strategien im Internet: Sie informiert über den virtuellen Diskurs durch zielgruppenspezifische Angebote (von der digitalen Früherziehung bis zur Aufklärung und Sensibilisierung von Jugendlichen); sie interveniert durch Social-Media-Manager und das Bereitstellen von Argumentationshilfen gegen extremistische Anschauungen auf der Basis der Medienpädagogik, des interkulturellen Wertedialogs und der Demokratieerziehung. Die nähere Ausgestaltung des Aufgabenbereichs eines Social-Media-Managers bleibt Gesprächen mit den betroffenen Ressorts (insbesondere dem Staatsministerium des Innern und für Integration) vorbehalten; es gilt zu verhindern, dass verschiedene staatliche Strukturen in Internetdebatten aktiv sind (z. B. Polizei, Verfassungsschutz) und sich hierbei untereinander beeinträchtigen. Die Landeszentrale verifiziert Fake News und entlarvt so die auf ihnen gründenden Hassbotschaften; sie implementiert dagegen ihre Modelle zur Teilhabe und fördert so die Bereitschaft, empathisch und couragiert am staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Prozess mitzuwirken, sie initiiert die demokratische Debatte im Internet.

Zu Satz 2 Nr. 4:

Überzeugtes und überzeugendes Engagement setzt Wissen und Reflexion voraus. Deshalb zählt es zu den wesentlichen Aufgaben der Landeszentrale, ökologische, ökonomische, soziale und politische Zusammenhänge in ihrem historischen Kontext zu verdeutlichen und auf unterschiedlichen Ebenen auch Foren zur Meinungsbildung zur Verfügung zu stellen. Dies sind öffentliche Veranstaltungen und Tagungen, Periodika wie die Zeitschrift „Einsichten und Perspektiven“, Themenhefte, Debatten, Planspiele und vor allem auch Posts in den sozialen Medien, die in großem Umfang themenspezifische Vernetzungen ermöglichen (z.B. mit Jugendparlamenten, Naturschutzorganisationen, Jugendringen, NGOs) und so besonders außerhalb der Schulen wirksam werden können. Die Themen Europa, Naturschutz, Integration, Landesentwicklung, Landes- und Kommunalpolitik werden dabei – immer auch und besonders aus bayerischer Perspektive – dauerhaft als Schwerpunkte im Fokus stehen.

Unverzichtbar ist hier auch die Zusammenarbeit der Landeszentrale mit Mitgliedern der Selbstverwaltungskörperschaften der Kommunen und Landkreise als den Grundlagen der demokratischen Verfasstheit des Staates sowie den Abgeordneten des Landtags. An diesen Schnittstellen zwischen Bürgerinteressen und politischer Alltagsarbeit kann nicht nur gegenseitiges Verständnis, sondern auch die Bereitschaft zum Engagement geweckt werden.

Zu Satz 2 Nr. 5:

Seit vielen Jahren ist die politische Bildung als übergeordnetes Bildungsziel in den Lehrplänen der bayerischen Schulen aller Schularten verankert. Damit dieses Unterrichtsprinzip, das in allen Fächern an geeigneter Stelle die Problematisierung von Inhalten im Sinn einer Werte- und Demokratieerziehung vorsieht, einerseits innerhalb der täglichen Unterrichtsarbeit an Akzeptanz gewinnt, andererseits vom nötigen Fachwissen sowie entsprechenden didaktisch aufbereiteten Materialien unterfüttert wird, unterstützt die Landeszentrale einschlägige Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer. Sie konzipiert (digitale) Materialien für Projekttag an Schulen, praktische Hilfen zur Demokratieerziehung und Planspiele, mit dem Ziel, ein Bewusstsein für die Notwendigkeit der politischen Debatte in allen Fragen von grundlegender Relevanz (Mensch und Umwelt, Verkehr und Technik, Ethik und Naturwissenschaft) zu entwickeln und das dafür notwendige Rüstzeug zur Verfügung zu stellen.

Zu Satz 2 Nr. 6:

Für die Abwehr djihadistisch-salafistischer, rechts- und linksextremistischer Propaganda, Rassismus, Antisemitismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und jeder Form politisch oder religiös motivierter Gewalt bedarf es der Bündelung aller Kräfte des demokratischen Rechtsstaats. Die Landeszentrale bringt sich im Bereich der politischen Bildungsarbeit als ein Akteur in bestehende Netzwerke ein.

Zu Art. 3 (Verwaltungsrat)

Der Verwaltungsrat ist das Kollegialorgan der Landeszentrale. Er hat Kontroll- und Lenkungsfunktion.

Der Verwaltungsrat trifft Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Landeszentrale. Er billigt die vom Direktor vorgeschlagenen inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte. In personalrechtlicher Hinsicht bedarf es bei der Bestellung des Direktors des Benehmens des Verwaltungsrats. Die Aufzählung von Aufgaben in Abs. 1 Satz 2 ist nicht erschöpfend. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ein umfassendes Informationsrecht über die Tätigkeit der Landeszentrale.

Das Gesetz nennt zwei Gruppen von Mitgliedern, die bei der Zusammensetzung des Kuratoriums zu berücksichtigen sind:

- vom Landtag bestellte Mitglieder und
- Vertreter der Staatsregierung.

Die sieben vom Landtag zu bestellenden Mitglieder entsprechen dem für die bisherige Landeszentrale bestehenden Parlamentarischen Beirat (§ 4 ZPolBiv). Die Mitglieder des Landtags haben im Verwaltungsrat inhaltlich gleichwertige Befugnisse wie bislang im Parlamentarischen Beirat.

Neben den Abgeordneten haben auch sechs Vertreter der Staatsregierung Sitz und Stimme im Verwaltungsrat. Als Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Staatsminister für Unterricht und Kultus vorgesehen. Hinzu treten je ein Vertreter der Staatskanzlei, des Staatsministeriums des Innern und für Integration, des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Die Auswahl der Staatskanzlei und derjenigen Staatsministerien, die einen Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden, spiegelt die Vielzahl der bereits jetzt aktiven staatlichen Stellen wider, die die Bekämpfung von politischem und religiösem Extremismus betreiben bzw. besondere Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung besitzen. Sie sollen über den Verwaltungsrat der Landeszentrale eingebunden werden.

Das Gesetz regelt darüber hinaus die Stellvertretung der Mitglieder des Verwaltungsrats. In seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrats wird der Staatsminister für Unterricht und Kultus von einem vom Verwaltungsrat aus den Reihen der Landtagsabgeordneten zu bestimmenden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die Regelung zum Geschäftsgang des Verwaltungsrats bleibt einer Geschäftsordnung vorbehalten, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu genehmigen ist.

Zu Art. 4 (Direktor, Personal)

Der Direktor wird im Benehmen mit dem Verwaltungsrat vom Staatsminister für Unterricht und Kultus bestellt. Er leitet die Landeszentrale im Rahmen der Gesetze und ausführenden Vorschriften selbstständig.

Der Direktor hat gegenüber den Beamten der Landeszentrale die dienstrechtliche Stellung als Dienstvorgesetzter (Art. 3 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz). Haushaltsrechtlich stehen ihm zusammen mit der Verwaltungsleitung die Bewirtschaftungsbefugnis für die Haushaltstitel der Landeszentrale zu. Er vertritt die Landeszentrale im Rechtsverkehr nach außen.

Das Personal der Landeszentrale setzt sich aus Beamten und Arbeitnehmern zusammen. Die bei der Landeszentrale beschäftigten Beamten sind Staatsbeamte; ihre oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Zu Art. 4a (Übergangsbestimmung)

Da die Landeszentrale mit Inkrafttreten des Gesetzes als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

entsteht, muss die Leitung auch schon vor der erstmaligen Bestellung eines Direktors gewährleistet sein. Dies erfolgt durch den bisherigen Leiter der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit im Sinne der ZPoBiV.

Zum Zeitpunkt der Errichtung werden die Beamten der bisherigen Landeszentrale auf die neue Landeszentrale übergehen. Das Gesetz stellt klar, dass der Status auch dieser Beamten als Beamten des Freistaates Bayern erhalten bleibt.

Zu Art. 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die bislang geltende Verordnung zur Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit tritt mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes außer Kraft.